



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.05.2009

Nr. 5/2009

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Hinweisbekanntmachung „Planungsverband RegioPort Weser“ (<i>auch Stadt Bückeburg</i>)	48
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2009	48
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ahnsen	49
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	49
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Heuerßen</i>)	49
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Lüdersfeld</i>)	50
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009	51
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld	51
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2009	52
Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren des Hortes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Schulhortssatzung)	52
Flecken Hagenburg; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung	53
1. Änderung der Satzung über die Benutzung und den Betrieb des Kindergartens der Stadt Sachsenhagen	54
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
III. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Oberwöhren“ in Stadthagen	54
D Sonstige Mitteilungen	

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung

Hinweis

Die Städte Minden und Bückeberg, der Kreis Minden-Lübbecke und der Landkreis Schaumburg haben eine Satzung für den Zweckverband

„Planungsverband RegioPort Weser“ vereinbart.

Die Bezirksregierung Detmold hat hierfür im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration die erforderliche Genehmigung erteilt.

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 27.April 2009, Seiten 99 bis 101 nebst Anlagen bekannt gemachte Satzung des Zweckverbandes „Planungsverband RegioPort Weser“ wird hingewiesen.

Stadt Bückeberg	Landkreis Schaumburg
Bückeberg, den 20.Mai 2009	Stadthagen, den 25.Mai 2009
Reiner Brombach Bürgermeister	Heinz-Gerhard Schöttelndreier Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeberg** für das Jahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 25.004.400 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 25.004.400 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 22.467.300 €
 - 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 21.809.900 €
 - 2.3. auf Einzahlungen für Investitionen 1.136.200 €
 - 2.4. auf Auszahlungen für Investitionen 2.648.600 €
 - 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 1.157.100 €
 - 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 302.100 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan des **BgA Ratskellerbetriebe** für das Jahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 419.800 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 492.400 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 419.800 €
- 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 291.400 €
- 2.3. auf Einzahlungen für Investitionen 0 €
- 2.4. auf Auszahlungen für Investitionen 0 €
- 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 0 €
- 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 127.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 937.000 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe dürfen im Haushaltsjahr 2009 Kassenkredite bis zu 300.000 € in Anspruch genommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeberg, den 11.12.2008

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 30.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser

Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 13.05.2009

Der Bürgermeister
Brombach

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ahnsen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL S. 473) hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die nachstehenden Bestimmungen der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sowie die/ der Protokollführer/in erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden und Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 500,00 €

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Ahnsen, den 04.05.2009

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 26.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.626.700 €
in der Ausgabe auf	5.626.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	796.900 €
in der Ausgabe auf	796.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 22 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lindhorst, den 26.01.2009

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 21.04.2009 unter Az.: 20 14 10 / 20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 07.05.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am

12.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	622.200,00 €
in der Ausgabe auf	622.200,00 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	18.200,00 €
in der Ausgabe auf	18.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 500 € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Heuerßen, den 12.02.2009

Stahlhut	Stöber
Bürgermeister	1. stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs. 2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.05.2009 unter dem Aktenzeichen 201410/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Büro der Gemeindeverwaltung Heuerßen, Kreisstr. 13, 31700 Heuerßen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heuerßen, den 26.05.2009

Stahlhut
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 17. 12. 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	652.100 €
in der Ausgabe auf	652.100 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	72.500 €
in der Ausgabe auf	72.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt

festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, 17. 12. 2008

Windheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs. 2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20. 4. 2009 unter Az. 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersfeld, 22. Mai 2009

Gemeinde Lüdersfeld

Der Bürgermeister
Windheim

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 in Verbindung mit § 71 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.626.000 Euro
in der Ausgabe auf	13.626.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.393.500 Euro
in der Ausgabe auf	2.393.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 677.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.624.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:
Überschreitungen bis 800 Euro

bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl. 15.000 Euro:

Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 800 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Samtgemeinderates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 25.02.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.05.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 18.05.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Junior

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 18.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 747.600,00 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 207.500,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

- Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:
Überschreitungen bis 300,00 €
- Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 €:
Überschreitungen bis 500,00 €
- Bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:
Überschreitungen bis 10% des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.
- Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 18. Feb. 2009

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10/34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2009 mit Schreiben vom 01.04.2009 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 30. April 2009

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 18.03.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro
a) Im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	keine Änderung	8.650.900	8.650.900
Die Ausgaben	keine Änderung	8.650.900	8.650.900
b) Im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	1.820.000	3.605.600	5.425.600
Die Ausgaben	1.820.000	3.605.600	5.425.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 Euro um 450.000 Euro erhöht und damit auf 500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Die §§ 3 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Rodenberg, den 18.03.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 28.04.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren des Hortes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Schulhortsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl Seite 473, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl Seite 381)) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. BVBl Seite 41) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Sachsenhagen unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Horten an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte genannt).

2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Der Schulhort wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

§ 2 Betreuungzeiten

Der Schulhort wird an jedem Werktag außer Samstag von 13.00 bis 17.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten von 12.30 bis 13.00 Uhr und nach 17.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Während der Schulferien wird eine ganztägige Betreuung von 08.00 bis 17.00 Uhr angeboten. Der Schulhort wird zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 3 Aufnahme

1. Im Schulhort werden Grundschüler aus der Samtgemeinde Sachsenhagen betreut.

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

3. Anmeldungen zum Beginn eines Schuljahres (01. August des Jahres) sollen mindestens drei Monate vor dem Aufnahme-termin erfolgen.

§ 4 Platzvergabe

Die Vergabe der Schulhortplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten nach den vom Samtgemeinderat beschlossenen Richtlinien.

§ 5 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung im Schulhort können Kinder nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt 120,00 €.

2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr von 10,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten.

3. Neben den Betreuungsgebühren werden Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesstätten-gesetzes im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr nach vorrangiger Berücksichtigung des/der im Kindergarten aufgenommenen Kindes/Kinder für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und alle weiteren Kinder um 75 %.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme des Schulhortes sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist

spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Schulhort nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Betreuungsgebühr gezahlt werden.

§ 9 Abmeldung

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Sachsenhagen, den 15. Mai 2009

Adam
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Hagenburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Der Rat des Fleckens Hagenburg hat in seiner Sitzung am 23.02.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des besiedelten Bereiches im westlichen Teil der Ortslage von Hagenburg, südlich der Straße „Am Torfdamm“. Seine Lage und Abgrenzung sind aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

(Karte ist im Anschluss an Seite 54 als Anlage 1 beigefügt)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, einschließlich Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Hagenburg (Zimmer 7), Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, einschließlich der Begründung, in Kraft.

Hagenburg, den 21.04.2009

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor
Adam

1. Änderung der Satzung über die Benutzung und den Betrieb des Kindergartens der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 04. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Sachsenhagen über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Stadt Sachsenhagen vom 01. August 2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 wird wie folgt neu festgesetzt:

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

- | | |
|--|----------|
| a) in der Vormittagsgruppe für 20 Stunden | 100,00 € |
| b) in der Vormittagsgruppe für 25 Stunden | 120,00 € |
| c) in der Nachmittagsgruppe für 20 Stunden | 100,00 € |
| d) für die Inanspruchnahme des Frühdienstes von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und des Spätdienstes von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist eine monatliche Gebühr von je | 10,00 € |
| zu entrichten. | |

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.06.2009 in Kraft.

Sachsenhagen, den 05. Mai 2009

Henke
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

III. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Obernwöhren“ in Stadthagen

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Obernwöhren hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 5 der Anlage II zur Satzung „Kostentarif erhält folgende Fassung:

Wird ein Anschluss an das Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 01. April 1980 errichtet oder mit deren Planung oder Er-

richtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, beträgt der Baukostenzuschuss wie folgt = 2.000,00 Euro

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Stadthagen in Kraft.

Haverland Bolte
- Verbandsvorsteher - - stellvertretender Verbandsvorsteher -

Die III. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Obernwöhren“ wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 08.04.2009
Az.: 67 43 05/01

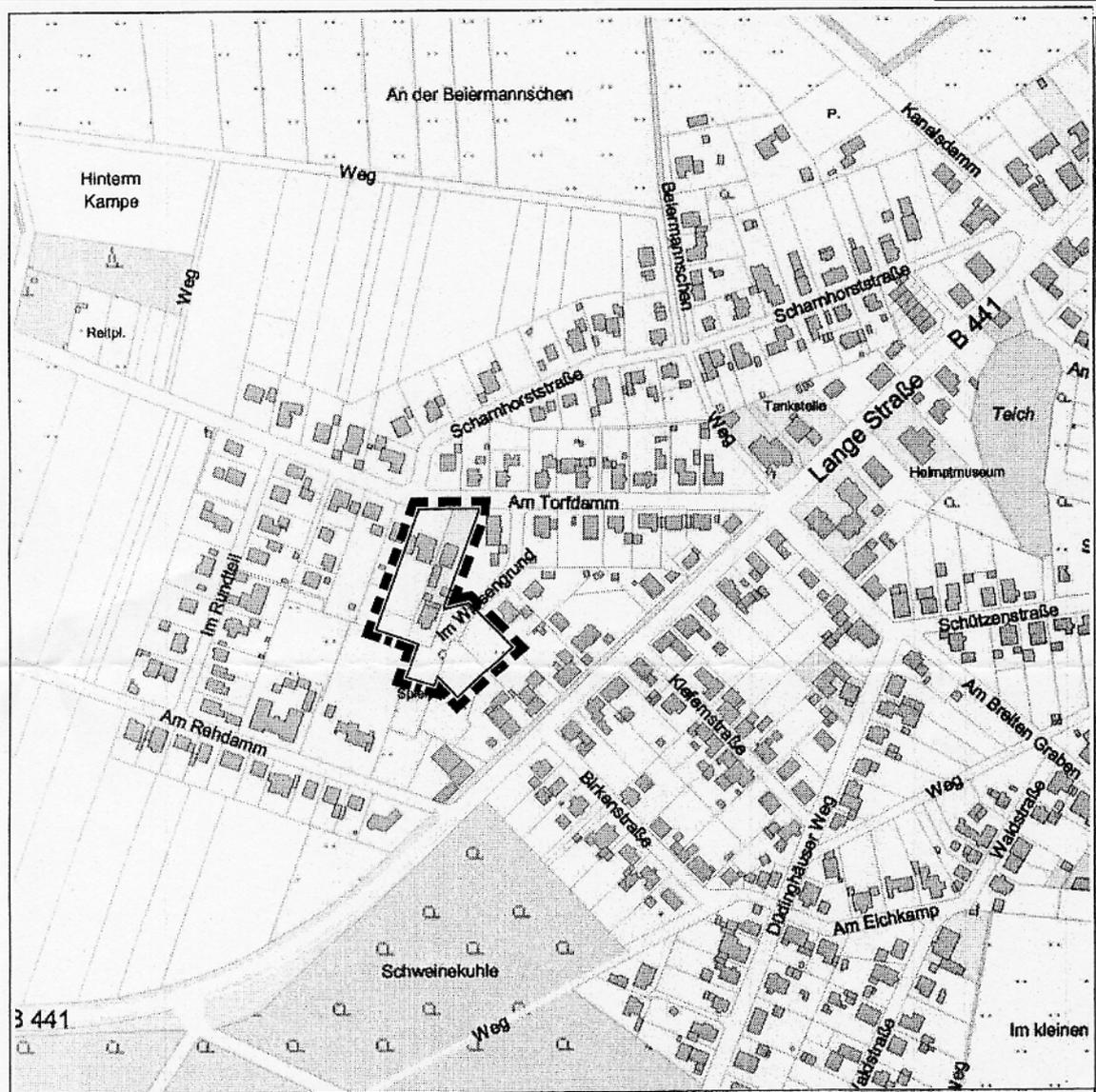
Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Flecken Hagenburg; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung
(Amtsblatt Seite 53)



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5 (Maßstab M 1 : 5.000); Stand 2008
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln
Katasteramt Rinteln

GLL
Hameln